



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

21. Januar 2015

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA)	7
Bekanntmachung des Landkreises Stendal - Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung von 4 Windkraftanlagen (WKA) durch die Windpark Baben Erweiterung GmbH & Co. KG	7
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2014, 1. Nachtrag	8
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Durchführung der Neuwahl des Ortschaftsrates im Ortsteil Schernebeck	8
4. Wasserverband Stendal-Osterburg	
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO) - Entschädigungssatzung -	9
Trinkwasserentgelt ab 1. Januar 2015	9

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung

des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA)

Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen beantragte beim Landkreis Stendal die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von

**2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 2.5-120
Gesamthöhe 172 m; Nabenhöhe 110 m zzgl. 2 m Fundamenterrhöhung;
Rotordurchmesser 120 m; Nennleistung 2,5 MW**

auf folgenden Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Bismark	4	60 und 102/59
02	Könnigde	1	389/58

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Das Vorhaben wurde am 29.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der **Erörterungstermin am 25. Februar 2015** stattfindet. Der am 28.01.2015 geplante Termin entfällt.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Dorfgemeinschaftshaus Könnigde
Dorfstraße 24
39629 Bismark, OT Könnigde

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, 13.01.2015

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der Windpark Baben Erweiterung GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

zur Errichtung und zum Betrieb von
**4 Windkraftanlagen durch die
vom Typ ENERCON E-82 E2
(Gesamthöhe 179,38 m; Nabenhöhe 138,38 m;
Rotordurchmesser 82 m; Nennleistung jeweils 2,3 MW)**

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Baben	2	85
2	Baben	2	85
3	Bertkow	3	13/3
4	Bertkow	3	3/1

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage – 4. BImSchV)

durch den Landkreis Stendal erteilt. Desweiteren wurde auf Antrag der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Auflagenvorbehalt zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden.

Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden.

Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

22. Januar 2015 bis einschließlich 04. Februar 2015

bei folgenden Behörden aus und kann zu den nachfolgend genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Rathaus Arneburg
Bauamt (Zimmer 21)
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Gemeindezentrum

An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

Montag von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neue Rechtsmittelfrist in Gang.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden.

Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de gesendet werden.

Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 13.01.2015


Carsten Wulfänger



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2014

1. Nachtrag

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz - EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 26.11.2014 folgenden 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Im 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 werden

1. im Erfolgsplan in den Erträgen auf	992.600,00 Euro
Aufwendungen auf	1.002.600,00 Euro
2. im Vermögensplan in der Einnahme auf	3.000,00 Euro
Ausgabe auf	13.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 350.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2014 beträgt 342.000,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2014 EURO
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	136.800,00 Euro
Landkreis Stendal	3/5	205.200,00 Euro

Summe: 342.000,00 Euro

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 26.11.2014


Vorsitzender



Bekanntmachung des 1. Nachtrages des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende 1. Nachtrag des Wirtschaftsplans für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtrag des Wirtschaftsplans wurde am 26.11.2014 durch die Regionalversammlung in der 63. Sitzung beschlossen.

Der 1. Nachtrag des Wirtschaftsplans 2014 wurde am 16.12.2014 durch das Landesverwaltungsamt Halle, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen genehmigt.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2014 liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.01.2015 bis 20.02.2015 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Gemeindevorsteher

Öffentliche Wahlbekanntmachung

zur Durchführung der Neuwahl des Ortschaftsrates im Ortsteil Scherneck

Die Neuwahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Scherneck findet am 01.02.2015 statt.

Gewählt wird in der Zeit von 08.00 Uhr - 18.00 Uhr.

Die Stadt Tangerhütte bildet dazu einen Wahlbezirk.
Dieser befindet sich im Ortsteil Scherneck

Ort: Gemeindehaus, Budenstr. 10.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störungen des Wahlgeschäftes möglich ist.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **07.01.2015** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dessen Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist.

Wähler, die keinen Wahlschein besitzen, dürfen nur im Wahllokal Scherneck wählen.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder den Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichem Stimmzetteln.

Diesen bekommt der Wähler beim Betreten des Wahllokals ausgehändigt.
Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat.

Der Wähler muss bei der Wahl zweifelsfrei, so zum Beispiel durch Ankreuzen in den auf der rechten Seite des Stimmzettels befindlichen Kreisen kennzeichnen, wem er seine Stimme geben will.

Der Wähler hat für die Wahl zum Ortschaftsrat 3 Stimmen.

Er kann seine drei Stimmen einem Bewerber geben, er kann sie aber auch aufteilen und verschiedenen Bewerbern geben.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Raumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmenabgabe nicht von Unbefugten beobachtet werden kann.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a. im Wahllokal Schernebeck

oder

b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte,
Bismarckstr. 5
Einwohnermeldeamt, Zimmer 7

einen amtlichen Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen Wahlschein beantragen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel sowie dem unterschriebenen Wahlschein sind dem Gemeindevahlleiter der EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5 zuzuschicken oder auch dort abzugeben.

Der Wahlbrief muss aber spätestens am Wahltag, 01.02.2015, 18.00 Uhr im Gemeindevahlbüro, Bismarckstr. 5 in Tangerhütte vorliegen.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Tangerhütte, 21.01.2015


Erich Gruber
Gemeindevahlleiter

Wasserverband Stendal-Osterburg

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO) - Entschädigungssatzung -

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport vom 16.6.2014 in Verbindung mit der Verbandsatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 16.12.2014 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Der Vorsitzenden der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 Euro.

(3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch Tagegelder für Reisen innerhalb des Verbandsgebietes sowie die Fahrtkosten abgegolten.

§ 2

Sitzungsgeld

Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds der Verbandsversammlung an den Sitzungen der Verbandsversammlung erhält im Vertretungsfall der Stellvertreter des Mitgliedes der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Es beträgt für jede Sitzung bzw. Veranstaltung 30,00 Euro.

§ 3

Zahlung

Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich gezahlt. Das Sitzungsgeld wird auf der Grundlage des Protokolls oder der Teilnehmerliste nach der Sitzung ausgezahlt.

§ 4

Reisen außerhalb des Verbandsgebietes

Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten, wenn sie im Auftrag des Verbandes außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden, eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung vom 6.10.2010 außer Kraft gesetzt.

Hansestadt Osterburg den 17.12.2014



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung

des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Trinkwasserentgelt

gültig ab 1.1.2015

	Nettoentgelt Euro	Umsatzsteuer %	Bruttoentgelt Euro	Bruttoentgelt Euro
Arbeitspreis je m ³	1,50	7	0,11	1,61

Hansestadt Osterburg, den 17. Dezember 2014



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31